

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Mainburg jeweils mit Deckbl.-Nr. 138 für den Bereich SO "Photovoltaik-Freiflächenanlage nördlich von Straß";
Aufstellungsbeschluss

Abstimmung: **- Mit 25 : 0 Stimmen -**

Die Stadt Mainburg verfolgt das Ziel, die Nutzung erneuerbarer Energien im Stadtgebiet zu fördern und zu ermöglichen. Anlässlich konkreter Absichten eines Investors eine neue Freiflächenanlage zu errichten, beschließt der Stadtrat, den Flächennutzungsplan sowie den Landschaftsplan für das im Plan Maßstab 1:5000 schwarz umrandete Gebiet südöstlich des Ortsteils Kleingundertshausen an der Staatsstraße 2085 jeweils mit Deckblatt-Nr. 138 zu ändern.

Das Deckblatt für den Flächennutzungsplan bzw. für den Landschaftsplan umfasst auf der Fl.-Nr. 1321, 1322, 1341, 1341/1, 1342, 1343, 1345/5, 1346/2 und 1346/9 der Gemarkung Sandelzhausen jeweils eine Fläche von rd. 6,0 ha. An Stelle eines ehemaligen Betonit Abbaugebietes wird dort nun ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlagen (§ 11 BauNVO) dargestellt. Die nötigen Ausgleichsflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) von 10.425 qm werden teilweise auf dem Flurstück Fl.-Nr. 1321 (TF), 1322 (TF) und 1343 der Gemarkung Sandelzhausen erbracht. Die restliche Ausgleichsfläche wird sich auf den externen Grundstücken Fl.-Nr. 1175 und 1200 der Gemarkung Sandelzhausen befinden.

Die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Mainburg durch das Deckblatt Nr. 138 wird im Regelverfahren abgewickelt. Parallel erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes SO „Photovoltaik-Freiflächenanlage nördlich von Straß“.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Planungsabsichten und Planungsziele innerhalb einer angemessenen Frist zu informieren.